

s'k'k'a'b'

c's'b'f'c'

c's'r'f'c'

Rahmenreglement der SKKAB für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Ziel und Zweck.....	3
3	Überbetriebliche Kurse: grundsätzliche Steuerungsebenen und Zuständigkeiten.....	3
4	Rolle und Einbettung der überbetrieblichen Kurse	4
5	Vorgaben für die Ausgestaltung der überbetrieblichen Kurse.....	4
5.1	Überblick	4
5.2	Vier didaktische Formate für eine zielgerichtete Ausrichtung der überbetrieblichen Kurse...	5
5.3	Hinweise zum Umgang mit «Blended Learning» im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen.....	5
6	Qualitätssicherung und ÜK	6
7	Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse	6
8	Schlussbestimmungen	7
	Anhang	7
	Weitere Unterlagen.....	7

1 Allgemeines

Die Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB) erlässt gestützt auf

- Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 16. August 2021 (BiVo 2023)
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann EFZ vom 16. August 2021 (BiPla 2023)
- Minimalstandards für die betrieblichen Umsetzungsinstrumente vom 19. Januar 2021
- Ausführungsbestimmungen der SKKAB zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung vom 3. November 2021
- Statuten der SKKAB vom 31. Oktober 2012

das vorliegende Rahmenreglement SKKAB für die überbetrieblichen Kurse.

2 Ziel und Zweck

Das vorliegende Rahmenreglement definiert und regelt die Rahmenbedingungen und die Vorgaben bzgl. der Steuerungsebenen im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen, die Rolle und die Einbettung der überbetrieblichen Kurse in der kaufmännischen Grundbildung, die Steuerungsinhalte, die Umsetzung sowie die Qualitätssicherung und -entwicklung der überbetrieblichen Kurse Kaufleute EFZ. Die branchenspezifischen Organisationsreglemente verdeutlichen die Umsetzung der überbetrieblichen Kurse, abgestimmt auf die entsprechenden Branchenbedürfnisse.

Die SKKAB und die kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen nehmen damit ihre Rollen entsprechend Art. 29 Abs. 1 und 2 BiVo 2023 partnerschaftlich und nachvollziehbar wahr.

Dies soll mit dazu beitragen, die Prozesse im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Umsetzung von Leistungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Kantonen und den verschiedenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen bzw. ihren Kurskommissionen oder den Anbieterinnen und Anbietern der überbetrieblichen Kurse (ÜK) vor Ort nach Möglichkeit zu vereinfachen.

3 Überbetriebliche Kurse: grundsätzliche Steuerungsebenen und Zuständigkeiten

Steuerungsebenen / Zuständigkeiten	Steuerungsebene «SBFI»	Steuerungsebene «OdA»	Steuerungsebene «Kurskommissionen und/oder Anbieter/innen»	Steuerungsebene «Kantone»
Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> • BBG, BBV • Bildungsverordnung 	<ul style="list-style-type: none"> • BiPla inkl. Anhang 2 (SKKAB) • Rahmenreglement ÜK (SKKAB) • Minimalstandards für die betrieblichen Umsetzungsinstrumente (SKKAB) • Ausführungsbestimmungen QV (SKKAB) • Organisationsreglement für die ÜK (APB) • ÜK-Kursprogramm (APB) 	<ul style="list-style-type: none"> • ÜK-Detailprogramm • Weisungen für die Kurstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV) • Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen • Bundesgesetz über die Berufsbildung • Kantonale Berufsbildungsgesetze
Aufgaben	Oberaufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmässige Aktualisierung der Grundlagendokumente (SKKAB, APB) • Vorgabe und Sicherstellung der Umsetzung <i>QualüK</i>, ergänzende Kriterien zu <i>QualüK</i> oder vergleichbare QM-Systeme für Kurskommissionen und/oder Anbieter/innen (APB oder APB-Aufsichtskommission ÜK) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswahl der Berufsbildner/innen • Erfahrungsaustausch und Weiterbildung für Berufsbildner/innen • Zusammenarbeit mit den Kantonen, Berufsfachschulen und Betrieben (für Anbieter/innen mit Kurskommissionen) • Anwenden der von der Aufsichtskommission vorgegebenen Grundlagen, z. B. Fremdevaluation mit <i>QualüK</i> • Selbstevaluation mit <i>QualüK</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Grundlage zu interkantonalen Beiträgen an die Ausbildungskosten der ÜK • ÜK-Finanzierungssystem • Festlegung der Tarife des interkantonalen Teils (Kantonsbeitrag 1) • Überprüfung, ob ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen vorhanden ist • Festlegung der Tarife des kantonalen Teils (Kantonsbeitrag 2) • Leistungsvereinbarung, Abrechnung, Subventionierung • Aufsicht, Kursbesuch • Administrative Unterstützung der Anbieter/innen

Abbildung 1: Überbetriebliche Kurse: grundsätzliche Steuerungsebenen und Zuständigkeiten

4 Rolle und Einbettung der überbetrieblichen Kurse

Gewisse Handlungskompetenzen sind je nach Branche in unterschiedlicher Ausprägung erforderlich. Daher bezwecken die überbetrieblichen Kurse (während maximal 16 Tagen) die Vertiefung der Handlungskompetenzen, die aufgrund der Anforderungen im Berufsalltag der jeweiligen Branche besonders verlangt werden. Damit werden die Betriebe unterstützt, die Handlungsfähigkeit der Lernenden im spezifischen Arbeitsumfeld zu stärken.

Wie der folgende Prozess aufzeigt, ist für die Entwicklung von Handlungskompetenzen unabdingbar, dass die Lernenden ihr theoretisches Wissen in praktische Handlungsabläufe übertragen. Indem sie ihre Erfahrungen dokumentieren und reflektieren, gewinnen sie neue Erkenntnisse, mit denen sie ihr berufliches Handeln weiterentwickeln können.

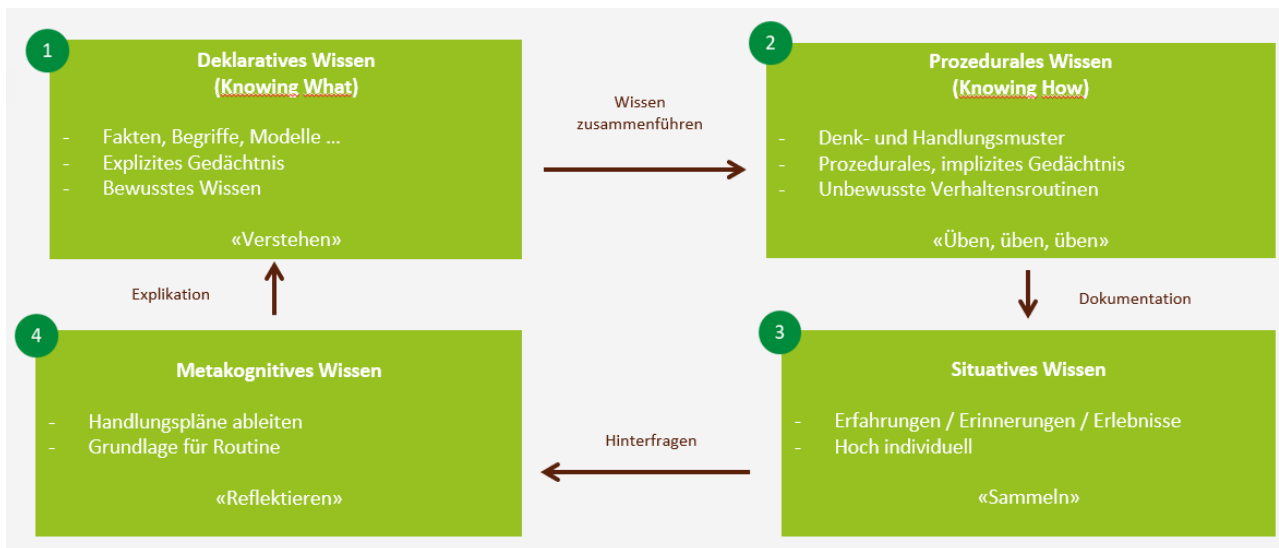


Abbildung 2: Rolle und Einbettung der überbetrieblichen Kurse

Die in der Bildungsverordnung branchenspezifisch festgelegten üK-Tage sind verbindlich für die Lehrbetriebe der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsbranche und inhaltlich relevant für das Qualifikationsverfahren. Die ÜK-Tage werden von der öffentlichen Hand subventioniert.

Darüber hinausgehende Kurstage (Branchenkurse) mit Bezug auf betriebliche Leistungsziele werden nicht subventioniert. Branchenkurse können für die Betriebe von Nutzen sein und bei Bedarf mittels spezifischer Zertifikate und mit einem Nachweis im persönlichen Portfolio (Lerndokumentation) validiert werden.

5 Vorgaben für die Ausgestaltung der überbetrieblichen Kurse

5.1 Überblick

Die Umsetzung der überbetrieblichen Kurse muss den Anforderungen aus den Bildungsgrundlagen (Bildungsverordnung, Bildungsplan, Qualifikationsprofil) und den Umsetzungsinstrumenten gemäss Anhang 1 des Bildungsplans entsprechen und den branchenspezifischen Gegebenheiten (grosse/kleine Branchen, Organisationsformen, beteiligte Institutionen) gerecht werden.

Inhaltlich und in qualitativer Hinsicht sind insbesondere folgende weitere Grundlagen im Sinne von Mindestanforderungen für die Umsetzung der überbetrieblichen Kurse relevant:

- Minimalstandards der SKKAB für die betrieblichen Umsetzungsinstrumente

- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung der SKKAB
- Umsetzung von QualüK oder eines vergleichbaren Qualitätsanforderungssystems der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbranche durch deren Kurskommissionen oder durch die Anbieterinnen und Anbieter von ÜK

In Ergänzung dazu sind die nachstehend in Abschnitt 5.2 dargestellten Grundkonzepte zu didaktischen Formaten als Standard und im Sinne einer wichtigen Hilfestellung für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen zu verstehen. Diese Konzepte ermöglichen eine ganzheitliche und systematische Kompetenzorientierung im Sinne des Kompetenzentwicklungsprozesses (siehe Abbildung 2).

Schliesslich gilt es auch, die Hinweise in Abschnitt 5.3 zum Umgang mit «Blended Learning» im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen zu beachten.

5.2 Vier didaktische Formate für eine zielgerichtete Ausrichtung der überbetrieblichen Kurse

Die didaktischen Formate dienen als Standard und als Hilfestellung für die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen zur systematischen, methodisch-didaktisch zweckmässigen Ausrichtung ihrer überbetrieblichen Kurse. Die didaktischen Formate sind Grundkonzepte. Die Analysen der Arbeitssituationen der Branchen haben gezeigt, dass es je nach Branche schwergewichtig darum gehen kann,

1. spezifisches Wissen bzw. besondere branchenspezifische Grundlagen in der Lehre für die betriebliche Handlung im ÜK zu unterlegen,
2. den Fokus vor allem auf den Umgang mit je nach Situation unterschiedlichen und wechselnden Anforderungen und damit im ÜK auf Förderung von Fertigkeiten in betrieblichen Arbeitssituationen zu legen,
3. schwergewichtig branchenbezogene, standardisierte Prozesse, die im Betrieb ausgeführt werden, mittels ÜK zu unterstützen bzw.
4. vor allem Arbeitssituationen aus unterschiedlichen Praxissituationen der vertretenen Lehrbetriebe im ÜK zu reflektieren.

Auf dieser Grundlage sind 4 verschiedene Formate (siehe Anhang) entwickelt worden, welche sich an der systematischen, ganzheitlichen Kompetenzentwicklung orientieren, den Fokus aber auf die festgestellten Grundausrichtungen der Branchen legen.

Ziel der didaktischen Formate ist somit, anhand der branchenspezifischen Arbeitssituationen und der ÜK-Inhalte einen Diskurs zur klaren Positionierung und systematischen Strukturierung in den Branchen zu führen und deren Kurskonzepte entsprechend auszurichten.

Damit kann eine Verzettelung in einem ÜK vermieden werden, was der Transparenz, dem eigenständigen Status eines ÜKs und der Orientierung für die Lernenden selbst förderlich ist und somit massgeblich zum konsequenten Aufbau der Kompetenzentwicklung beitragen kann.

5.3 Hinweise zum Umgang mit «Blended Learning» im Zusammenhang mit den überbetrieblichen Kursen

Die aktuellen Bildungsgrundlagen (BiVo und Bipla 2023) und die betrieblichen Umsetzungsinstrumente, ausgehend von den SKKAB-Minimalstandards für die betrieblichen Umsetzungsinstrumente vom 19. Januar 2021, sind mit dem Fokus auf Handlungsorientierung und Selbstverantwortung bestens geeignet für eine «Blended Learning»-Umsetzung.

Gemäss den aktuellen verbundpartnerschaftlichen Überlegungen muss der «Blended Learning»-Umsetzung ein pädagogisches Gesamtkonzept zugrunde liegen, das in nachgelagerten Dokumenten der Bildungserlasse erläutert wird. «Blended Learning» braucht einen Kontext, muss für die zu vermittelnden Handlungskompetenzen sinnvoll sein und darf nicht der Methode wegen eingeführt werden. Dazu gehört auch, die lernende Person in ihrem Lernprozess nicht allein zu lassen. «Blended Learning» setzt eine intensive Betreuung und Begleitung durch die Lehrperson, den/die ÜK-Leiter/Leiterin oder den/die Berufsbildner/in im Betrieb voraus.

Ansatzweise werden mit den didaktischen Formaten gemäss Abschnitt 5.2 die Grundlagen gelegt für die konzeptionelle Ausgestaltung der «Blended Learning»-Umsetzung in den überbetrieblichen Kursen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen entscheiden individuell über eine «Blended Learning»-Umsetzung. Sie bilden in ihren Organisationsreglementen die Grundlage für die branchenspezifische Gesamtkonzeption in Bezug auf den Einsatz von «Blended Learning» unter Berücksichtigung der Vorgaben von Bund und Kantonen.

6 Qualitätssicherung und ÜK

Die Sicherstellung der Qualität und der Qualitätsentwicklung der überbetrieblichen Kurse ist eine zentrale Aufgabe aller Beteiligten (SKKAB, Ausbildungs- und Prüfungsbranchen sowie ÜK-Kurskommissionen bzw. Ausbildungsanbieter/innen, Kantone).

Die SKKAB baut auf dem Delegationsprinzip und einem partnerschaftlichen Entwicklungsansatz im Sinne des «voneinander Lernens» auf und verzichtet auf einen «dirigistischen» Ansatz mit umfassendem Auditierungs- und Controllingsystem.

In der Hauptverantwortung stehen die Ausbildungs- und Prüfungsbranchen selbst. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung der relevanten Vorgaben und Anforderungen (siehe Abschnitt 5) im Rahmen der ÜK durch die zuständigen ÜK-Kurskommissionen und/oder ÜK-Anbieter/innen.

Die SKKAB ihrerseits bietet die Plattform für einen abgestimmten Evaluationsprozess und einen gezielten Erfahrungsaustausch. Die SKKAB-Arbeitsgruppe «Qualität und Umsetzung» stellt einen systematischen Prozess und die Auswertung sicher.

7 Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse

Jede Ausbildungs- und Prüfungsbranche steuert die Umsetzung über ein Organisationsreglement. Das Organisationsreglement definiert, abgestimmt auf die jeweiligen Branchenbedürfnisse:

- die Rollen und Aufgaben der branchenspezifischen Aufsichtskommission, der Kurskommission(en) und der beteiligten ÜK-Anbieter bzw. ÜK-Organisationen,
- die Umsetzung der überbetrieblichen Kurse entsprechend den formalen und inhaltlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen (Bildungserlasse, Rahmenreglement der SKKAB,
- Umsetzungsinstrumenteder Ausbildungs- und Prüfungsbranchen), die Mitwirkung in der Qualitätssicherung auf Stufe der SKKAB als zuständige Organisation der Arbeitswelt gemäss Art. 29. Abs. 1 der Bildungsverordnung und dem entsprechend vorliegenden Rahmenreglement.

Die SKKAB publiziert eine Mustervorlage «Organisationsreglement für die überbetrieblichen Kurse» mit Hinweisen und Erläuterungen für die Ausarbeitung der branchenspezifischen Organisationsreglemente.

8 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Rahmenreglement für die überbetrieblichen Kurse Kauffrau/Kaufmann EFZ tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Bern, 19. Januar 2022

Schweizerische Konferenz der kaufmännischen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen (SKKAB)

Für den Vorstand

Der Geschäftsleiter

Michel Fischer

Roland Hohl

Anhang

Die vier didaktischen ÜK-Formate und der Bezug auf die ÜK-Leistungsnachweise

Weitere Unterlagen

Die jeweils gültigen Bildungserlasse, die Statuten und allenfalls weitere relevante Grundlagendokumente der SKKAB bilden integrale Bestandteile dieses Rahmenreglements.

Anhang: Die vier didaktischen üK-Formate und der Bezug auf die ÜK-Leistungsnachweise

Didaktisches Format 1 – «Fokus: Grundlagen sicherstellen»

Mit der Ausrichtung des üK auf dieses Format wird insbesondere das in der Berufsfachschule erworbene Wissen vertieft und um branchenspezifische Kenntnisse erweitert. Anhand von Anwendungsübungen und von den im Betrieb auszuführenden Praxisaufträgen wird sichergestellt, dass die Theorie in das praktische berufliche Handeln transferiert wird.

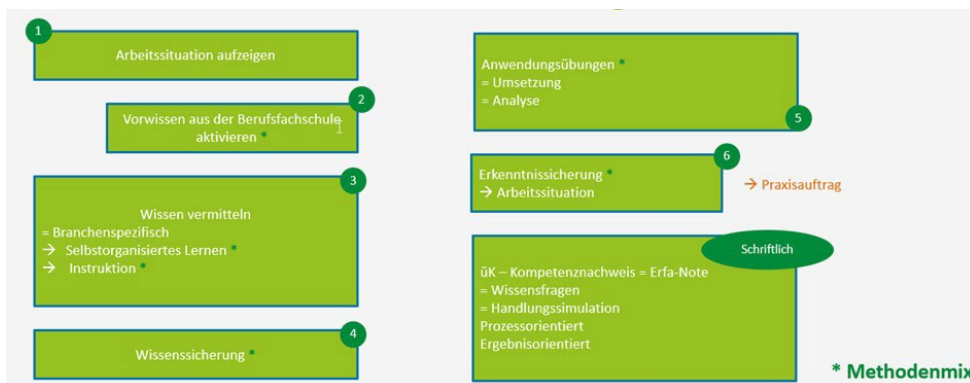


Abbildung 1: Didaktisches Format «Fokus: Grundlagen sicherstellen»

Didaktisches Format 2 – «Fokus: Fertigkeiten erlangen»

Mit der Ausrichtung des üK auf dieses Format wird insbesondere dem Erwerb von Fertigkeiten sowie dem Training von (unterschiedlichen und spezifisch herausfordernden) Handlungsabläufen in Arbeitssituationen Rechnung getragen. Dies geschieht mit Vorträgen, dem Lernen am Modell sowie der «Umsetzung» des Gelernten in Mini Cases und in kritischen Situationen aus der beruflichen Praxis. Anschliessend erfolgt der Transfer in den Lehrbetrieb ebenfalls mithilfe von Praxisaufträgen.

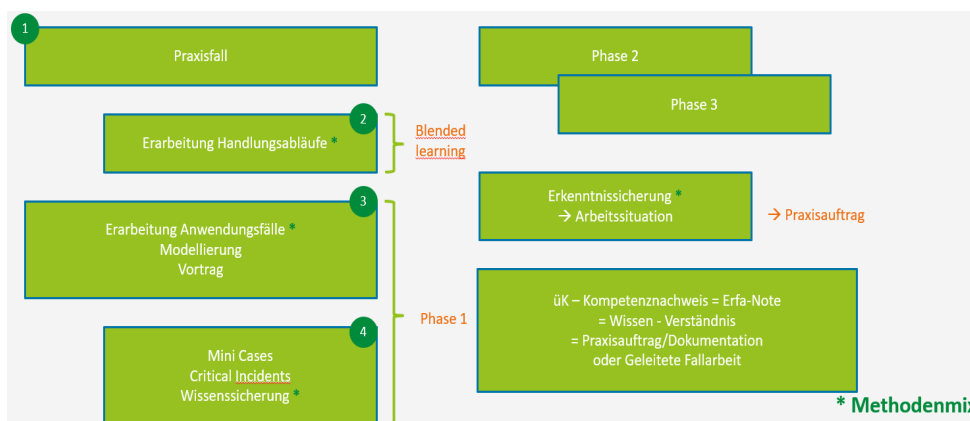


Abbildung 2: Didaktisches Format «Fokus: Fertigkeiten erlangen»

Didaktisches Format 3 – «Fokus: Prozesse beherrschen»

Dieses didaktische Format zielt im ÜK insbesondere auf die Vermittlung und das Einüben ganzer, standardisierter Prozesse ab. Vorwissen aus der Berufsfachschule wird aktiviert und um spezifische Prozesskenntnisse ergänzt. Mit Anwendungsübungen und den im Lehrbetrieb auszuführenden Praxisaufträgen wird gewährleistet, dass die Lernenden die jeweiligen Prozesse im beruflichen Alltag beherrschen.

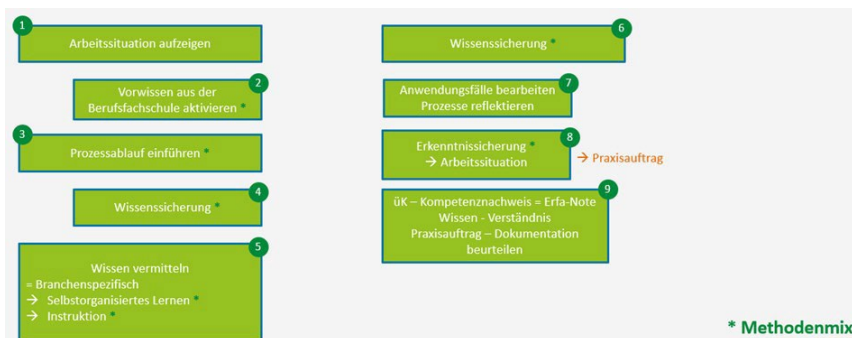


Abbildung 3: Didaktisches Format – «Fokus: Prozesse beherrschen»

Didaktisches Format 4 – «Fokus: Erfahrungen reflektieren»

Dieses didaktische Format fördert die Reflexionsfähigkeit, indem ausgewählte Situationen aus den unterschiedlichen beruflichen Praxistätigkeiten systematisch bearbeitet werden und die Erfahrung reflektiert wird. Die Reflexion des Vorgehens in der konkreten Alltagssituation ist ein wesentliches Element der Praxisaufträge.



Abbildung 4: Didaktisches Format – «Fokus: Erfahrungen reflektieren»

Didaktische ÜK-Formate und Bezug auf die ÜK-Kompetenznachweise

Gemäss Ausführungsbestimmungen der SKKAB zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung bestimmt die Ausbildungs- und Prüfungsbranche entsprechend ihren Spezifitäten die Anzahl der vorzunehmenden Lernendenbeurteilungen pro ÜK-Kompetenznachweis. Pro Lernendenbeurteilung wählt sie die Methodik für die zwei ÜK-Kompetenznachweise, abgestimmt auf das jeweilige ÜK-Format. Im Rahmen eines ÜK-Kompetenznachweises werden mindestens zwei Methoden gemäss Ausführungsbestimmungen der SKKAB zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung angewendet.